



**Memorandum of Understanding
über die Koppelung von Bundes- und Landesförderung
im Rahmen des neuen Kompetenzzentrenprogramms
Fassung: 4. Juli 2006**

Das neue Kompetenzzentrenprogramm ist gemäß Pkt. I des zu Grunde liegenden Programmdokuments als Programm auf Bundesebene konzipiert, wobei vorgesehen ist, dass die Bundesländer das neue Kompetenzzentrenprogramm mit Landesmitteln unterstützen können.

Das vorliegende Memorandum of Understanding ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Ländern und beinhaltet die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Land im Fall der Kooperation im neuen Kompetenzzentrenprogramm.

1. Kooperation von Bundes- und Landesförderung im Kompetenzzentrenprogramm

a) Das Land vergibt seine für das Kompetenzzentrum vorgesehenen Mittel auf Basis der Richtlinien des Bundes (insbesondere betreffend Evaluierungs- und Entscheidungsverfahren).

b) Die Basis der förderbaren Kosten erweitert sich entsprechend dem Landesförderungsanteil. Die Förderquote ändert sich dadurch nicht. Die Fördermittel des Landes sind additiv und ersetzen keine Bundesmittel. (siehe Beispiel im Annex I)

c) Das Land muss einen fixen und für alle betreffenden Zentren gleichen Finanzierungsschlüssel Bund/Land bekannt geben. Bund/Land 2:1

d) Es gibt nur einen Projektantrag, der sowohl den Bundes- als auch den Landesanteil umfasst. (Es folgt daher keine Aufschlüsselung und Zuordnung der einzelnen Projektteile und -kosten zu Bund bzw. Land.)

e) Im Falle der Beteiligung mehrerer Bundesländer an einem Kompetenzzentrum muss vom Antragsteller bereits im Kurzantrag die entsprechende Aufteilung der Länderanteile angegeben werden.*

*)Ein entsprechender Hinweis soll in den Ausschreibungsunterlagen (nach Bundesländern gegliedert) eingefügt werden.

f) Berichtswesen, Controlling und Prüfung der Zentren erfolgen bei Bundes- und Landesteil in gleicher Weise durch die FFG. Das Land kann die Prüfergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

2. Antrags- und Auswahlverfahren

2.1. Beschreibung des Verfahrens

Zur Auswahl der Zentren (K1 und K2) kommt ein zweistufiges- für die Auswahl der K-Projekte nur ein einstufiges kriterienbasiertes Auswahlverfahren zur Anwendung:
(vgl. auch Pkt. V des Programmdokuments)

STUFE 1	
FWF / CDG Externe Evaluierung	FFG Interne Evaluierung
Entscheidung 1.Stufe: Panel 1 Einladung zur Vollantragsstellung K1/K2	
STUFE 2	
FWF / CDG Externe Evaluierung	FFG Interne Evaluierung
Hearings mit ExpertInnen, die bei allen Hearings teilnehmen (Standing Committee) sowie zentrenspezifisch wechselnden FachexpertInnen (Review Team)	
Entscheidung 2.Stufe: Panel 2 (Entscheidung über K2, K1, K-Projekte)	

FWF (Fond zur Wissenschaftlichen Forschung)
CDG (Christian Doppler Gesellschaft)
FFG (Forschungsförderungsgesellschaft)

Stufe 1

In der 1. Stufe werden Kurzanträge eingereicht, die einer externen (FWF/CDG) sowie einer FFG internen Evaluierung – beides in schriftlicher Form – unterzogen werden.

Panel 1 entscheidet auf Basis dieser schriftlichen Gutachten, welche AntragstellerInnen/Konsortien zur Vollantragsstellung für K1/K2 eingeladen werden. Es entscheidet auch, welche K2 Anträge zwar für K2 abgelehnt, jedoch als K1-fähig eingestuft bzw. welche sowohl für K2 also auch für K1 abgelehnt werden. Ein Konsensbeschluss wird angestrebt.

Stufe 2

Die zu Stufe 2 eingeladenen Konsortien reichen Vollanträge für K1/K2 ein.

Die interne Begutachtung wird wieder von der FFG durchgeführt und umfasst in Stufe 2 auch detaillierte Personal-, Kosten- und Finanzierungspläne. Die externe Begutachtung obliegt wiederum FWF/CDG.

Hearing: Zusätzlich zu den schriftlichen Gutachten wird jedes Konsortium auch einem Hearing unterzogen, welches in Wien stattfindet (Dauer: K1-Antrag ca. 2 Std., K2-Antrag: ca. 4 Std.). An allen Hearings nimmt ein Standing Committee teil, sowie ein antragspezifisch wechselndes Review Team.

Panel 2 entscheidet auf Basis der Hearings sowie der schriftlichen Gutachten, welche AntragstellerInnen/ Konsortien als K1/K2 Zentren zugelassen werden. In der Sitzung des Panels werden die Förderungssumme, die Förderungsquote sowie die Empfehlungen und Auflagen formuliert. Panel 2 hat die inhaltliche Letztentscheidung hinsichtlich der Förderungsvergabe.

Panel 2 entscheidet auch, welche K2 Anträge zwar für K2 abgelehnt, jedoch als K1-fähig eingestuft werden. Diese Anträge werden in einem Sonderpanel entschieden.

Um eine Entscheidung des Gesamtportfolios zu ermöglichen, werden auch die Anträge für K-Projekte in Panel 2 entschieden, für die nur ein einstufiges Verfahren gilt (schriftliche Begutachtung).

Damit der Informationsfluss zwischen Hearings und Panels bestmöglich gewährleistet wird, sind einige Mitglieder des Standing Committees auch Mitglieder in Panel 1 bzw. 2.

Die Antragstellung erfolgt bei der FFG. Die Bundesländer erhalten eine Zweitschrift des Antrags direkt vom Förderungswerber.

Da der Antrag auch die Stellungnahme des Landes (siehe Pkt. 2.2) enthalten soll, müssen die Antragsteller den Antrag vor Einreichung in jedem Fall zuerst mit dem Land abstimmen.

Im Vorfeld ist daher ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Ländern und der FFG über den Stand der Anträge erforderlich.

2.2. Beteiligungsmöglichkeiten der Länder im Auswahlverfahren:

a) Schriftliche Stellungnahme zum Antrag (verpflichtend)

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein 1- bis 2-seitiges Referenzschreiben zum Antrag, in welchem das Land im Fall der Bewilligung seine Förderabsicht sowie den vereinbarten Finanzierungsschlüssel Bund/Land bestätigt. Darüber hinaus können Gründe für die Förderungswürdigkeit sowie eigene Landesstandpunkte dargelegt werden.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, in der Stellungnahme die Nichtbeteiligung des Landes zu erklären. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Bewilligung das Projekt mit einem um den Landesteil reduzierten Gesamtvolumen alleine zu fördern.

Die Stellungnahme des Landes - egal ob positiv oder negativ - ist bei Antragstellung (bei K1 und K2 bereits zum Kurzantrag) verpflichtend beizulegen und wird gemeinsam mit dem Antrag an die Gutachter übermittelt. Die Kontaktnahme des Antragstellers mit der zuständigen Länderbehörde/stelle muss daher bereits vor Einreichung des Antrags erfolgen.

b) Teilnahme am Hearing (optional)

An allen Hearings (Stufe 2 des Verfahrens) nimmt ein zentrenspezifisch wechselndes Review Team teil, in welches die Länder eine Vertretung mit Stimmrecht entsenden können.

c) Teilnahme in den Panels (optional)

Die Länder können in den Panels ohne Stimmrecht teilnehmen und eine Vertretung entsenden.

Die Länder erhalten in jedem Fall das Ergebnisprotokoll des betreffenden Panels.

Die FFG stellt durch transparente Kommunikation im Antrags- und Auswahlverfahrens eine optimale Einbindung der Länder sicher.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene

Das vorliegende Programmdokument stellt eine Konkretisierung des Kompetenzzentrenprogramms gemäß den vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassenden Richtlinien dar. Die Richtlinien unterliegen derzeit dem beihilferechtlichen Notifikationsverfahren bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Bei inhaltlicher Anwendung der Bundesrichtlinien durch das Land bedarf es eines der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Rechtsaktes, der den Text der Bundesrichtlinien als Rechtsmaterie des Landes einsetzt, da das Land die vom Bund erlassenen Richtlinien nicht unmittelbar anwenden kann.

Die FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) ist seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit der Abwicklung des neuen Kompetenzzentrenprogramms beauftragt.

Bei Gewährung einer Landesförderung ist ein eigener Förderungsvertrag zwischen Land und Kompetenzzentrum bzw. K-Projektleitung abzuschließen. (Für den Bundesteil ist die FFG Vertragspartner.)

3.2 Vereinbarung Bund-Land betreffend der Kooperation von Bundes- und Landesförderung im neuen Kompetenzzentrenprogramm

Die Vereinbarung zwischen Land und FFG hinsichtlich der Kooperation bei der Vergabe der Landesförderung im Rahmen des neuen Kompetenzzentrenprogramms im Sinne des vorliegenden Memorandum of Understanding erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Landes, in welcher die Bedingungen des vorliegenden MoU akzeptiert und der Finanzierungsschlüssel Bund/Land bekannt gegeben werden.

Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des neuen Kompetenzzentrenprogramms, wobei Änderungen jederzeit schriftlich möglich sind.

Graz, am.....
Für das Land Steiermark:



LH Mag. Franz Voves

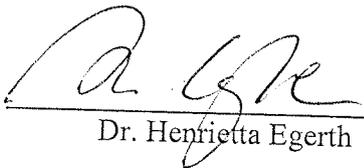


Landesrat Dr. Christian Buchmann

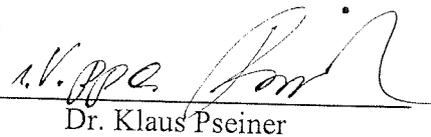
Wien, am...*11.8.2006*.....
Für die Geschäftsführung der FFG



FFG Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
1090 Wien, Sensengasse 1
Tel +43 (0)5 77 55 - 0
Fax +43 (0)5 77 55 - 79700
www.ffg.at



Dr. Henrietta Egerth



Dr. Klaus Pseiner

Annex I: Beispiel

Finanzierung eines K2 Zentrums bei Ausschöpfung der maximalen öffentlichen Förderquote und Fördersumme

Angenommener Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Land =2:1

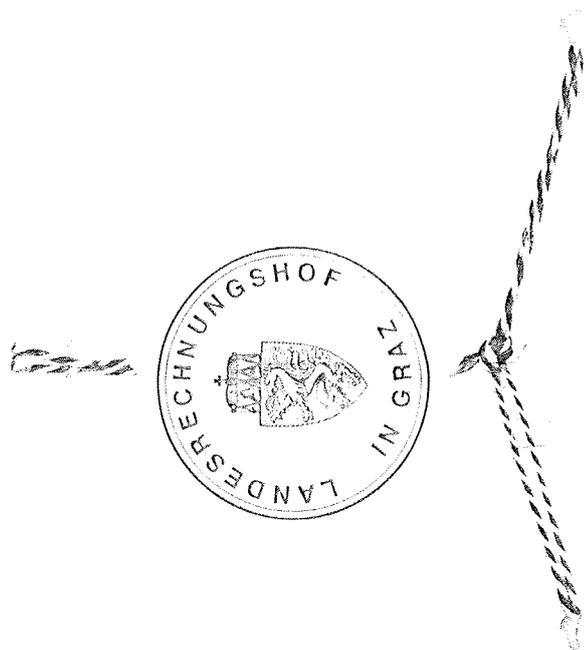
Anteil öffentliche Förderung (Bund und Land): max. 55%

Anteil wissenschaftliche Partner (WP): mind 5%

Anteil Unternehmenspartner (UP): mind. 40%

max. Bundesförderung:	max.	5 Mio. Euro pro Jahr
max. Landesförderung:	max.	2,5 Mio. Euro pro Jahr
Eigenleistung wissenschaftliche Partner:		0,675 Mio. Euro pro Jahr
Eigenleistung Unternehmenspartner:		5,475 Mio. Euro pro Jahr
Förderbare Gesamtkosten:	max.	13,64 Mio. Euro pro Jahr

	BUND (2):	LAND (1)	SUMME €
ÖFF Förderung 55 %	5 Mio.	2,5 Mio.	7,5 Mio.
Anteil WP 5%	0,45 Mio.	0,225 Mio.	0,675 Mio.
Anteil UP 40%	3,65 Mio.	1,825 Mio.	5,475 Mio.
Summe	9,1 Mio.	4,55 Mio.	13,65 Mio.





**Sideletter zum
Memorandum of Understanding
Fassung: 4. Juli 2006**

abgeschlossen zwischen

**Land Steiermark
p. Adr.
Landesrat Dr. Christian Buchmann
Landesrat für Wirtschaft, Europa und Kultur
Nikolaiplatz 3
8020 Graz**

und der

**FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1
1090 Wien**

Zwischen den Vertragsparteien wurde am 11. August 2006 das Memorandum of Understanding über die Koppelung von Bundes- und Landesförderung im Rahmen des Kompetenzzentren-Programms COMET, Fassung: 4. Juli 2006, abgeschlossen.

Am 1. Juli 2013 wurde das neue Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET beschlossen, weshalb beide Parteien einvernehmlich die Änderung folgender Punkte des Memorandum of Understanding festsetzen:

1. Punkt 2. (Antrags- und Auswahlverfahren) des Memorandum of Understanding ändert sich im Sinne des Programmdokumentes für das Kompetenzzentren-Programm COMET vom 1. Juli 2013 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH.
2. Punkt 3. (Rechtsgrundlagen) des Memorandum of Understanding wird nunmehr dahingehend konkretisiert, dass diesem per sofort das Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET vom 1. Juli 2013 zugrunde liegt.

Im Übrigen gelten alle anderen Bestimmungen des Memorandum of Understanding, Fassung: 4. Juli 2006, und werden durch diesen Sideletter nicht berührt.

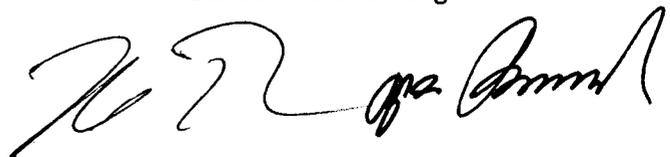
Dieser Sideletter wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Ausfertigung für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Wien, am 22.1.2015


Für das Land Steiermark
Landesrat
Dr. Christian Buchmann

Für die Geschäftsführung
der FFG Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung



Beilage:
Memorandum of Understanding, Fassung 4. Juli 2006

Sideletter

zum Memorandum of Understanding über die Koppelung von Bundes- und Landesförderung im Rahmen des Kompetenzzentrenprogramms COMET

Zwischen den Vertragsparteien wurde am 11. August 2006 ein Memorandum of Understanding über die Koppelung von Bundes- und Landesförderung im Rahmen des Kompetenzzentrenprogramms COMET abgeschlossen und am 22. Jänner 2015 mit einem Sideletter aktualisiert.

Gemäß Punkt 3.2 gilt die Vereinbarung grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Kompetenzzentrenprogramms. Der gültige Finanzierungsschlüssel wurde für alle K-Aktivitäten (K-Zentren und -K-Projekte) im Verhältnis 2:1 (Bundesfinanzierung zu Landesfinanzierung) festgelegt.

Aufgrund geänderter Bestimmungen im COMET-Programmdokument vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich folgende Änderungen:

Ad. Punkt 3 Rechtsgrundlagen

Das vorliegende Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET idgF ist eine Konkretisierung der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Struktur-FTI-RL, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die europarechtlichen Grundlagen sind:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Die landesrechtliche Grundlage ist die Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014 - 2020 idgF.

Die FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) ist seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Abwicklung Durchführung des Kompetenzzentrenprogramms COMET beauftragt.

Bei Gewährung einer Landesförderung ist ein eigener Förderungsvertrag zwischen Land und Kompetenzzentrum bzw. dem K-Projektconsortium abzuschließen. (Für den Bundesteil ist die FFG die VertragserrichterIn.)

Im Übrigen gelten alle anderen beschlossenen Bestimmungen des Memorandum of Understanding und werden durch diesen Sideletter nicht berührt.

Dieser Sideletter wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Ausfertigung für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Für die
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

6.10.2015
Datum


Dr. Henrietta Egerth-Stadhuber
Geschäftsführerin


Dr. Klaus Pseiner
Geschäftsführer

Für das Land Steiermark

30.9.2015
Datum


Dr. Christian Buchmann
Landesrat

Beilage:
Memorandum of Understanding, Fassung 4. Juli 2006
Sideletter zum Memorandum of Understanding vom 22. Jänner 2015